

Betriebsschließungsversicherung

Betriebsschließungen in der  
Corona-Krise:  
Erste Gerichte bestätigen  
Versicherungsschutz

Von Dr. Mark Wilhelm, LL.M. und Tobias Wessel

Betriebsschließungsversicherung

## Betriebsschließungen in der Corona-Krise: Erste Gerichte bestätigen Versicherungsschutz

**Das Coronavirus (SARS CoV-2) und die Maßnahmen zur Verhinderung seiner Ausbreitung trafen und treffen die Wirtschaft weltweit hart. Besonders betroffen sind Gastronomie und Hotelgewerbe.**

Die Corona-Krise rückt damit auch ein weitgehend unbeachtetes Versicherungsprodukt in den Fokus: die Betriebsschließungsversicherung. Zur Frage, ob Betriebsschließungsversicherer in der gegenwärtigen Situation leistungspflichtig sind, ist in Deutschland und vielen weiteren Ländern ein öffentlicher Streit zwischen Versicherern, Versicherungsnehmern, Maklern, Juristen und der Politik entbrannt. Jetzt liegen erste Urteile in Frankreich und Deutschland vor.

### 1. Die Betriebsschließungsversicherung

Die Betriebsschließungsversicherung soll für Betriebe bestimmter – vor allem – lebensmittelverarbeitender Branchen wie Hotellerie- und Gastronomiebetrieben Schutz vor den Ertragsausfällen

bieten, die durch eine behördliche Betriebsschließung eintreten. In der in Deutschland marktüblichen Betriebsschließungsversicherung knüpft der Versicherungsfall an die behördliche Schließung des versicherten Betriebs zur Verhinderung der Ausbreitung meldepflichtiger Infektionskrankheiten an.

Häufig wird die Betriebsschließungsversicherung von Versicherern als Teil von gebündelten Firmenpolicen für Kleinbetriebe, Mittelstand und Industrie vertrieben. Ebenso sind aber Einzelpolicen für das Risiko der Betriebsschließung erhältlich. Im Unterschied zu einer klassischen Betriebsunterbrechungsversicherung fordert sie keinen Sachschaden.

### 2. Aktuelle Situation in ausgewählten Ländern

Der Umfang und die Ausgestaltung des Produkts Betriebsschließungsversicherung variieren von Land zu Land zum Teil stark. Länderübergreifend

ähnlich sind die aktuellen Diskussionen zur Einstandspflicht der Versicherer bei Corona-bedingten Betriebsschließungen.

### 2.1 Deutschland: Anrollende Klagewelle

Für Betriebsschließungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus sehen sich fast alle auf dem deutschen Markt tätigen Versicherer großteils nicht in der Leistungspflicht. In der überwiegenden Zahl der Fälle werden Betriebsschließungsschäden deshalb nicht reguliert (zu den Argumenten der Versicherer siehe 5.).

Die Versicherer unterbreiten „Kulanzangebote“. Die Angebote der Versicherer folgen häufig der als „bayerische Lösung“ bekannt gewordenen Initiative von Teilen der Versicherungswirtschaft, bayerischem Staatsministerium und bayerischen Wirtschaftsverbänden: Sie bieten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht höchstens 15 Prozent

der versicherten Summen, zum Teil deutlich weniger.

**Versicherer bieten mit wenigen Ausnahmen maximal 15 % der Versicherungssumme.**

Für Deutschland liegt mit dem Urteil des LG Mannheim vom 29. April 2020 (Az. 11 O 66/20) eine erste Gerichtsentscheidung vor, die sich mit dem Versicherungsschutz für behördliche Betriebsschließungen befasst (s. Urteilsbesprechung unter

4. und 5.). Absehbar ist: Eine Vielzahl von Deckungsklagen versicherter Betriebe beschäftigen demnächst die Gerichte.

### 2.2 Frankreich: Viel beachtete Gerichtsentscheidung verurteilt AXA zur Zahlung

Für Frankreich liegt mit dem Urteil eines Pariser Handelsgerichts (Manigold vs. AXA, Urteil vom 21. Mai 2020) eine erste Entscheidung zur Betriebsschließungsversicherung vor.

Kläger des Verfahrens war ein Betreiber von vier Pariser Restaurants. Die Restaurants wurden aufgrund des Dekrets des französischen Gesundheitsministers vom 14. März 2020 geschlossen. Für die Restaurants bestanden jeweils Betriebsschließungsversicherungen bei der AXA-Versicherung. Die AXA hatte außergerichtlich die Regulierung des Schließungsschadens verweigert und vertrat den Standpunkt, dass das ministerielle Dekret keine bedingungsgemäß erforderliche behördliche Schließungsanordnung darstelle.

Die Pariser Richter folgten der Argumentation des Versicherers nicht und sprachen dem versicherten Unternehmen Versicherungsleistungen aus der Betriebsschließungsversicherung für eine Haftzeit von zwei Monaten zu. Hätte die AXA für Folgen coronabedingter Betriebsschließungen nicht eintreten wollen, dann hätte der Versicherer nach Auffassung der Richter das Pandemierisiko unmissverständlich vom Versicherungsschutz ausschließen müssen (was nicht erfolgte war).

### 2.3 UK: Finanzaufsicht FCA strebt gerichtliche Klärung an

Im Vereinigten Königreich strebt die Finanzaufsicht Financial Conduct Authority (FCA) eine umfassende gerichtliche Klärung an, ob für behördliche Betriebsschließungen aufgrund von Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Versicherungsschutz besteht.

Die Regulierungsbehörde beabsichtigt, mit einem Musterprozess (sogenannter „Test Case“, eine Eigenheit des angelsächsischen Case Law) vor dem

High Court in London Rechtssicherheit für eine Vielzahl betroffener versicherter Unternehmen zu schaffen. Hierzu soll der Musterprozess feststellen, wie die

streitgegenständlichen Betriebsunterbrechungsversicherungen auszulegen sind. Den Richtern des High Courts werden siebzehn verschiedene Policen-Wordings von acht sich freiwillig beteiligenden Versicherern (u.a. Hiscox, QBE und Zurich) vorgelegt. Versicherungsnehmer(-vertreter) und Versicherer erhalten im Vorfeld Gelegenheit, ihre juristischen Positionen einzureichen. Das Urteil des Musterverfahrens ist für die Versicherer bindend.

**Auch in Großbritannien und den USA wird die Leistungspflicht der Versicherer gerichtlich geprüft.**

Die Fälle sollen in der zweiten Juli-Hälfte vom Gericht angehört werden.<sup>1</sup>

### 2.4 USA: Versicherer unter politischem Druck

Auch in den Vereinigten Staaten sorgen die Folgen des (partiellen) Lockdowns für Streit zwischen Unternehmen und ihren Versicherern. Das ist insofern zunächst verwunderlich, als in den USA ein mit der deutschen Betriebsschließungsversicherung vergleichbares Produkt nicht marktüblich ist. Vielmehr ist in der Diskussion, ob Betriebsschließungen unter den standardmäßigen Betriebsunterbrechungsversicherungen versichert sind. Von Vertretern der Versicherungsnehmer wird dabei unter anderem angeführt, das Coronavirus konstituiere einen „property damage“ im versicherten Betrieb. Auch wird debattiert, ob vielfach verwendete Seuchenausschlüsse in den Policen wirksam sind und ob das Fehlen dieses Ausschlusses in anderen Policen hinreichend auf eine Eintrittspflicht des Versicherers deute. Mehrere hundert Klagen, darunter auch Sammelklagen, sind bereits landesweit anhängig.

Unterstützung erhalten die Versicherungsnehmer von der Politik sowohl auf Bundesebene wie auch in vielen Einzelstaaten. Präsident Donald Trump forderte die Versicherer auf, Betriebsschließun-

<sup>1</sup> Zum aktuellen Stand des Verfahrens informiert die FCA unter <https://www.fca.org.uk/firms/business-interruption-insurance>

gen zu entschädigen und vertrat eine eigene versicherungsnehmerfreundliche Auslegung der Versicherungsbedingungen im Rahmen einer Pressekonferenz.<sup>2</sup> Zudem brachten Kongress- und Senatsmitglieder in Washington sowie in acht Bundesstaaten Gesetzesentwürfe ein, die Versicherer zu einer Leistung im Pandemie-Fall verpflichten sollen, zum Teil sogar rückwirkend für die seit März 2020 eingetretenen Schäden. Nach heftigen Protesten der US-Versicherungswirtschaft und verfassungsrechtlichen Bedenken erscheint eine solche gesetzliche Verpflichtung mittlerweile aber ungewiss.<sup>3</sup>

### 3. Urteil des LG Mannheim vom 29. April 2020 (Az. 11 O 66/20)

#### 3.1 Sachverhalt

Klägerin des Mannheimer Verfahrens war ein versichertes Unternehmen, das drei Hotels betreibt.

Die Versicherungsnehmerin hatte bei dem beklagten Versicherer für jedes der Hotels eine Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen. Dort enthalten war ein Baustein Betriebsschließungsversicherung. Der Versicherer war nach den AVB leistungspflichtig, wenn die zuständige Behörde

auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) den versicherten Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserregern beim Menschen schließt. Als meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger definierten die AVB des Versicherers „die in den §§ 6 und 7 IfSG namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger“. Durch das Verbot touristischer Übernachtungen war aus Sicht der Versicherungsnehmerin der Versicherungsfall der Betriebsschließung eingetreten. Denn wegen der Ausrichtung des Betriebes der Versicherungsnehmerin machten nichttouristische Übernachtungen nur einen kleinen Prozentsatz der Übernachtungen aus.

Die Versicherungsnehmerin verlangte von dem Versicherer mit einstweiliger Verfügung Leistungen aus den Betriebsschließungsversicherungen.

#### 3.2 Entscheidung

Der Antrag des versicherten Unternehmens auf Erlass der einstweiligen Verfügung hatte aus prozessualen Gründen zwar keinen Erfolg.

---

<sup>2</sup> vgl. Insurance Journal v. 14. April 2020: Trump Tells Insurers to Pay Virus Claims If Pandemics Not Excluded, <https://www.insurancejournal.com/news/national/2020/04/14/564744.htm>

<sup>3</sup> vgl. Commercial Risk Europe v. 28. April 2020: States delay on retroactive BI bills for virus losses because of constitutional questions, <https://www.commercialriskonline.com/states-delay-on-retroactive-bi-bills-for-virus-losses-because-of-constitutional-questions/>

Von Relevanz sind aber die Ausführungen der Mannheimer Richter zum Versicherungsanspruch aus der Betriebsschließungsversicherung. Dieser Anspruch besteht.

### **LG Mannheim: Coronavirus ist versicherter Krankheitserreger – aktuelles IfSG maßgeblich.**

Zunächst hat das Landgericht Mannheim die Streitfrage, ob das Coronavirus ein versicherter Krankheitserreger im Sinne der AVB des

Versicherers ist, zugunsten der Versicherungsnehmerin entschieden. Nach Auffassung der Mannheimer Richter waren die AVB des Versicherers ausgehend von dem maßgeblichen Verständnishorizont des durchschnittlichen Versicherungsnehmers so zu verstehen, dass die *im Zeitpunkt des Versicherungsfalls* – also der behördlichen Schließungsanordnung – nach §§ 6, 7 IfSG meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserreger versichert sind (sog. dynamische Verweisung). Damit haben die Mannheimer Richter die Auffassung des Versicherers, nach der Versicherungsschutz nur für die *bei Abschluss* der Versicherung meldepflichtigen Krankheiten bestünde („eingefrorener“ Versicherungsschutz oder sog. statische Verweisung), klar abgelehnt. Änderungen des IfSG nach Abschluss des Versicherungsvertrages (z.B. die Ausdehnung der Meldepflicht auf neuartige Krankheitserreger) wirken sich demzufolge auch auf den Versicherungsschutz aus. Die sog. dynamische Verweisung führt dazu, dass auch neuartige

Krankheitserreger versichert sind, die bei Vertragsschluss nicht bekannt waren (wie vorliegend das Coronavirus).

Weiterhin bemerkenswert sind die Ausführungen der Mannheimer Richter zu den Voraussetzungen für das Vorliegen einer versicherten behördlichen Betriebsschließung. Nach Auffassung der Richter stellen die Rechtsverordnungen / Allgemeinverfügungen der Landesregierungen, die den Hotelbetrieb – und damit auch das Gewerbe der Versicherungsnehmerin – auf außertouristische Zwecke beschränkten, eine behördlich angeordnete Betriebsschließung dar. Einer Betriebsschließung steht nicht entgegen, dass – die ohnehin nur in geringem Umfang stattfindenden – Übernachtungen von Geschäftsreisenden in den Hotels der Versicherungsnehmerin weiterhin möglich sind.

#### **4. Bewertung und Einordnung**

Das Urteil des Landgerichts Mannheim schafft nur teilweise gewisse Klarheit.

##### **4.1 Coronavirus versicherter Krankheitserreger?**

Das Landgericht Mannheim sieht das Coronavirus zutreffend als bedingungsgemäß versicherten Krankheitserreger an.

In vielen Fällen enthalten die AVB – anders als im Fall vor dem LG Mannheim – Listen, in denen die meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserreger namentlich aufgezählt sind. Naturgemäß ist in diesen Listen SARS-CoV-2 bzw. Covid-19 noch

nicht aufgeführt. Versicherungsschutz besteht davon unbenommen auch unter solchen Bedingungen. Die Atemwegserkrankung COVID-19 und das Coronavirus sind meldepflichtig nach dem IfSG und somit vom Versicherungsschutz einer Versicherung, die Schutz gegen Betriebsschließungen auf Grundlage des IfSG verspricht, zwingend umfasst.

Das LG Mannheim erwähnte in einem Nebensatz, dass der Versicherer sein Risiko mit einer solchen Liste hätte begrenzen können. Es hatte sich aber mit der AGB-Rechtswidrigkeit der Klauselgestaltung (mangels Vorliegen einer solchen Klausel) nicht befassen müssen.

#### 4.1.1 Klauselgestaltung vielfach überraschend

In vielen Fällen dürfte bereits die Einbeziehung der Listen in den Versicherungsvertrag wegen Überraschung des Versicherungsnehmers unwirksam sein (§ 305c Abs. 1 BGB). Andernfalls hätten die treuesten Kunden mit den ältesten Versicherungsbedingungen aufgrund der veralteten Listen in ihren Bedingungen den geringsten Versicherungsschutz. Je länger der Versicherungsnehmer eingezahlt hat, desto weniger Versicherungsschutz hat er erworben. Selbst der verständige Versicherungsnehmer erwartet das nicht.

Nicht Vertragsteil werden Klauseln in AVB, die nach den Umständen, insbesondere dem äußeren

Erscheinungsbild des Vertrages, so ungewöhnlich sind, dass der Versicherungsnehmer mit ihnen nicht zu rechnen braucht. Der Vertragspartner und Versicherungsnehmer soll darauf vertrauen dürfen, dass sich die Vertragsregeln im Großen und Ganzen im Rahmen dessen halten, was nach den Umständen bei Abschluss des Vertrages zu erwarten war. Maßgeblich sind neben dem Inhalt der vertraglichen Vereinbarung auch die vorausgegangene Beratung und der Eindruck des Versicherungsnehmers aus der Werbung.<sup>4</sup>

**Viele der verwendeten Listen in AVB dürften überraschend und intransparent sein – und daher unwirksam.**

Zunächst warben die Versicherer mit dem Produkt, das gegen Betriebsschließung aufgrund behördlicher Maßnahmen Deckung bieten soll. Bei Abschluss erhält der Versicherungsnehmer eine Risikobeschreibung und Deklaration als „Betriebsschließungsversicherung aufgrund behördlicher Anordnungen auf Basis des IfSG“. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer (Hotelier oder Gastronom) erwartet also Versicherungsschutz für Betriebsschließungen wegen Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz. Auch die Überschriften in den Versicherungsscheinen und in den Bedingungen lassen den Versicherungsnehmer De-

<sup>4</sup> OLG Hamm, VersR 1986, 55



ckungsschutz erwarten. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer darf auch erwarten, in der Beratung einen Hinweis auf ersichtlich von ihm nicht erkannte verbleibende Deckungslücken durch den Versicherer zu erhalten.<sup>5</sup>

#### 4.1.2 Klauselgestaltung ruft vielfach Transparenzbedenken hervor

Zudem gehen Unklarheiten in den AVB zu Lasten des Betriebsschließungsversicherer als deren Verwender (§ 305c Abs. 2 BGB). Wenn Deckungsumfang und -grenzen nicht hinreichend deutlich werden, ist die Verwendung von risikobeschränkten Listen in AVB intransparent und damit unwirksam (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB).

Der Betriebsschließungsversicherer als Verwender der AVB ist entsprechend den Grundsätzen von Treu und Glauben gehalten, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners (der Hoteliers und Gastronomen) möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Dabei kommt es zunächst darauf an, dass die Klausel in ihrer Formulierung für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer verständlich sein muss.

Für den durchschnittlichen Gastronom oder Hotelier ohne versicherungsrechtliche und auch ohne medizinische oder virologische Spezialkenntnisse

ist die Liste benannter Krankheiten und Krankheitserreger wegen der verwendeten Fachsprache nicht verständlich. Dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer wird nicht mit der hinreichenden Klarheit verdeutlicht, ob die Liste in den AVB mit derjenigen im IfSG in dessen bei Vertragsschluss geltender Fassung übereinstimmt oder sie dahinter zurückbleibt und damit Lücken im Versicherungsschutz drohen.<sup>6</sup> Nur durch einen umständlichen Vergleich der AVB mit der Gesetzesfassung der §§ 6, 7 IfSG könnte der Versicherungsnehmer erkennen, dass für einige Fälle behördlich angeordneter Betriebsschließungen angeblich kein Versicherungsschutz bestehen soll. Auf die Idee zu vergleichen, kommt er aber nicht, da er davon ausgehen durfte, dass die Betriebsschließungsrisiken versichert sind.

Das Interesse des Versicherers, Risiken nur nach vorheriger Prüfung zu übernehmen, ist anzuerkennen. Der Versicherungsnehmer darf allerdings erwarten, die Grenzen des Versicherungsschutzes hinreichend verdeutlicht zu bekommen. Der Versicherungsnehmer braucht nicht damit zu rechnen, dass der Versicherungsschutz auf eine veraltete epidemiologische Lage (bei Vertragsabschluss) beschränkt ist, ohne dass die Vertragsgestaltung oder auch der Vermittler ihm dies hinreichend verdeutlichen.

<sup>5</sup> vgl. Lüttringhaus/Eggen, r+s 2020, 250, 256, dort im Zusammenhang mit einer möglichen Haftung des Versicherers gemäß § 63, § 6 Absatz 5 VVG i.V.m. § 278 BGB

<sup>6</sup> vgl. Armbrüster, VersR 2020, 577, 583



Abhängig von der konkreten Ausgestaltung der AVB genügen die „Listen-Klauseln“ diesen Transparenzerfordernissen nicht. Für Betriebsschließungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus besteht daher Versicherungsschutz.

#### 4.2 Versicherte Schließung bei erheblichen Betriebsbeschränkungen infolge der behördlichen Anordnungen

Zustimmung verdient die Ansicht der Mannheimer Richter, Beschränkungen des Betriebs infolge behördlicher Anordnung als versicherte Schließung aufzufassen, wenn die Anordnung faktisch einer Betriebsschließung gleichkommt (hier: Untersagung touristischer Beherbergungen, weiterhin er-

laubte Beherbergung Geschäftsreisender).

Muss der Versicherungsnehmer den Betrieb infolge behördlicher Anordnung in erheblicher Weise auf-

gegeben, bleiben ihm etwa nur noch Annextätigkeiten erlaubt, dann ist die Fortführung des Betriebs – wie er versichert ist – unmöglich und die behördliche Anordnung ist als Schließung aufzufassen. Erst recht dürfte für die Annahme einer Schließung aus der maßgeblichen Sicht eines durch-

schnittlichen Versicherungsnehmers für eine Betriebsteiluntersagung genügen, wenn Anordnungen wirtschaftlich einer faktischen Betriebsschließung gleich kommen.<sup>7</sup>

Im Klartext: Hotelbesitzer werden aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen so gut wie nie eine Vollschießung ihres Hotels erleiden, sondern stets nur die Schließung eines Betriebsteils (z.B. Restaurant, Bar, Spa oder Zimmer). Wäre nicht auch eine Teilschließung vom Versicherungsschutz umfasst, wäre das Produkt Betriebsschließungsversicherung für Hoteliers praktisch wertlos, zumal die Teilschließung notwendig im Begriff der Schließung enthalten ist.

Restaurantbesitzer wiederum haben mit der Betriebsschließungsversicherung das Risiko der Schließung ihres Restaurants versichert. Ob sie theoretisch alternativ zum Restaurantbetrieb Lieferservice, Take-Away oder ein anderes Nebengewerbe betreiben könnten, ist irrelevant. Versichert ist der Betrieb eines Restaurants und nicht eines Liefer- oder Abholservices. Hätte der Versicherte zwei Betriebe, einen Lieferservice und ein Restaurant, wäre die Schließung des Restaurants versichert und der Lieferservice eben nicht.

### **Erhebliche Einschränkungen des Betriebs sind als Betriebsschließung aufzufassen.**

---

<sup>7</sup> so auch: *Piontek COVuR 2020*, 195, 199

#### 4.3 Schließung ohne Infektionen unmittelbar im Betrieb versichert?

Das Landgericht Mannheim entschied schließlich, dass der Eintritt des Versicherungsfalls in der Betriebsschließungsversicherung nicht das Auftreten eines meldepflichtigen Krankheitserregers im Betrieb selbst bzw. einen diesbezüglichen Verdacht voraussetzt.

Eine auf innerbetrieblich aufgetretene Infektionen beschränkte Zielsetzung kommt in den AVB nicht zum Ausdruck. Vielmehr nehmen diese AVB ganz allgemein auf eine *behördliche Betriebsschließung* auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes Bezug, die gerade die Ausbreitung von Infektionskrankheiten („generalpräventiv“) verhindern soll.

**Aus den AVB ergibt sich nicht, dass ein Krankheitserreger im versicherten Betrieb auftreten muss.**

Die vom *Versicherer verfolgten Zwecke* sind nur maßgeblich, sofern sie in den AVB – zumindest unvollkommen – Ausdruck finden.<sup>8</sup>

Das ist durchgängig

nicht der Fall. Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind in den Bedingungen nicht er-

kennbar und damit sind auch flächendeckende Betriebsschließungen zur Eindämmung von Infektionen mit dem Coronavirus versichert.

#### 4.4 Zusammenfassung

Mit dem Urteil des Landgerichts Mannheim liegt für Deutschland eine erste Gerichtsentscheidung vor, die sich mit der Deckung für Folgen der Coronakrise unter der Betriebsschließungsversicherung befasst. Die Entscheidung ist erfreulich und lässt eine erste Tendenz erkennen, dass in der Betriebsschließungsversicherung entgegen geäußelter anderer Behauptungen vielfach Deckung für behördliche Betriebsschließungen zur Eindämmung von Infektionen mit dem Coronavirus besteht.

#### 5. Ausblick

Das latente Problem, dass kleine und mittelständische Unternehmen in der finanziellen Not nach einem Schadenfall oft zu unbefriedigenden Vergleichen mit ihren Versicherern gezwungen werden, tritt durch die Corona-Krise erstmals auf breiter Front offen zu Tage. Flächendeckende, schnelle Lösungen, wie etwa das britische Musterverfahren, sind hierzulande für die Versicherung von Gewerbe, Mittelstand und Industrie nicht vorgesehen. Die Versicherer sitzen – trotz vielfach

---

<sup>8</sup> vgl. *Armbrüster* in *Prölss/Martin*, VVG, 30. Auflage 2018, Einleitung Rn. 261

schlechterer Argumente – am wirtschaftlich längeren Hebel.

Viele der versicherten Betriebe streben dennoch ungeachtet der „Kulanzangebote“ der Versicherer eine gerichtliche Klärung an – häufig unterstützt durch Prozessfinanzierer, die die Klagewelle aufgrund guter Erfolgsaussichten mittlerweile begleiten. Der Gesamtschaden für die Versicherer ist finanziell überschaubar und verteilt sich auf viele Marktteilnehmer. Die Auseinandersetzung um die Deckung Corona-bedingter Betriebsschließungen wird also in den kommenden Monaten und Jahren zahlreiche Gerichte in Deutschland und anderen Ländern beschäftigen.

Erwähnenswert ist, dass zwei Versicherer sich ihrer Verantwortung gegenüber den Kunden bewusst sind und von Anfang an in vielen Fällen vollständig regulierten. Verwunderlich bleibt, dass alle anderen Versicherer flächendeckend einen Imageschaden bisher kaum gesehenen Ausmaßes in Kauf nehmen, obwohl die Deckungskonzepte eher für eine Regulierung sprechen.

Diesen Beitrag veröffentlichte die Zeitschrift *Die Versicherungspraxis* in ihrer Ausgabe 06/2020.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Autoren gern zur Verfügung:



**Dr. Mark Wilhelm, LL.M.**  
Rechtsanwalt und Partner  
Fachanwalt für Versicherungsrecht / Master of Insurance Law

WILHELM Partnerschaft von  
Rechtsanwälten mbB

Tel: +49 211 687746 0  
mark.wilhelm@wilhelm-rae.de



**Tobias Wessel**  
Rechtsanwalt

WILHELM Partnerschaft von  
Rechtsanwälten mbB

Tel: +49 211 687746 29  
tobias.wessel@wilhelm-rae.de

# WILHELM

## RECHTSANWÄLTE

### Über uns:

Die Sozietät Wilhelm ist spezialisiert auf die Beratung von Unternehmen und deren Entscheidungsträgern in kritischen Situationen – vom Großschaden über die persönliche Inanspruchnahme bis hin zum Compliance-Verstoß im Unternehmen. Sechzehn Berufsträger an zwei Standorten (Düsseldorf und Berlin) vereinen hierfür Expertise aus den Bereichen Versicherung, Haftung, Wirtschaftsstrafrecht und Gesellschaftsrecht. Weltweit kooperiert die Sozietät mit Kanzleien unter anderem in Chicago, New York, London, Paris, Rom, Warschau und Brüssel. Mit seinen internationalen Kooperationspartnern bietet Wilhelm die Expertise zur Lösung grenzüberschreitender Haftungs- und Deckungsstreitigkeiten, M&A-Transaktionen sowie internationaler Großprojekte.

### WILHELM Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

#### Düsseldorf:

Reichsstraße 43  
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211.68 77 46-0  
Telefax: + 49 (0)211.68 77 46-20

[info@wilhelm-rae.de](mailto:info@wilhelm-rae.de)

#### Berlin:

Fasanenstraße 65  
10719 Berlin

+ 49 (0)30.81 72 732-0  
+ 49 (0)30.81 72 732-0

[berlin@wilhelm-rae.de](mailto:berlin@wilhelm-rae.de)

